BGer 5D_39/2025 vom 19. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_39_2025

FR: TF 5D_39/2025 du 19 août 2025

IT: TF 5D_39/2025 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im Rekursverfahren. Darauf ist vorliegend der Beschwerdegegenstand beschränkt. Soweit mehr oder anderes verlangt wird und insbesondere Begehren zur Sache selbst gestellt werden, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Zu beachten ist ferner, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Verwaltungsrekurskommission hat die Prozessarmut mit Verweis auf das Vermögen des Beschwerdeführers von rund Fr. 300'000.-- verneint und das Kantonsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, der Beschwerdeführer setze sich damit nicht auseinander, sondern verweise auf seine AHV-Rente und erhebe im Übrigen Vorwürfe an die KESB sowie verschiedene Amts- und Privatpersonen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern er sich im Verfahren vor dem Kantonsgericht mit der Verneinung der Prozessarmut zufolge seines Vermögens hinreichend auseinandergesetzt hätte und deshalb der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzen könnte. Vielmehr verweist er erneut auf eine kleine AHV-Rente sowie eine teure Zahnbehandlung und insbesondere erhebt er zahlreiche Vorwürfe gegenüber der KESB, die mit ihm Millionen gemacht habe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.